



## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Druckhaus Haberbeck GmbH – Stand Oktober 2012

### I. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner werden selbst bei unserer Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Mit widerspruchslosem Erhalt der Auftragsbestätigung, spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten unsere Geschäftsbedingungen im Verkehr mit Unternehmen als angenommen.

### II. Zustandekommen des Vertrages

Angebote der Druckhaus Haberbeck GmbH sind freibleibend; immer bleiben technische Änderungen sowie Änderungen in Form/Farbe/und/oder Gewicht im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Bestellungen des Vertragspartners sind bindend. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Druckhaus Haberbeck GmbH das in der Bestellung liegende Angebot durch schriftliche Auftragsbestätigung annimmt, wobei davon abweichend auch die Auslieferung der bestellten Ware als ganze oder teilweise Annahme des in der Bestellung liegenden Vertragsangebotes gilt.

Die Druckhaus Haberbeck GmbH ist berechtigt, die Bestellungen auch nur teilweise anzunehmen, ohne dass sich hieraus Änderungen der Preisgestaltung zugunsten des Vertragspartners ergeben.

Angaben oder Leistungsbeschreibungen beinhalten in keinem Fall die Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, wenn nicht eine solche ausdrücklich vereinbart wird.

### III. Lieferung, Lieferverzug u. Gefahrübergang

1. Ist der Vertragspartner Unternehmer, versenden wir ab Werk und die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Produktes geht mit der Auslieferung/Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder an die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Vertragspartner über. Ist der Vertragspartner jedoch Verbraucher, ist Gefahrübergang erst mit Übergabe an den Vertragspartner oder von ihm bestimmte Stelle.

2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Vertragspartner im Verzug der Annahme ist. In diesem Fall hat der Vertragspartner der Druckhaus Haberbeck GmbH zudem alle hiermit verbundenen Mehraufwendungen zu ersetzen. Trifft den Vertragspartner ein Verschulden an dem Annahmeverzug, hat er auch die entstandenen Schäden zu ersetzen.

3. Angegebene Liefertermine sind unverbindlich, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Liefer-/Leistungsfristen und -termine verlängern/verschieben sich zugunsten der Druckhaus Haberbeck GmbH angemessen bei Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer von uns nicht zu vertretender Hindernisse, soweit solche Hindernisse – z.B. Störungen bei Eigenbelieferung, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen etc. – auf die Leistungen der Druckhaus Haberbeck GmbH von nicht nur unerheblichem Einfluss sind.

4. Die Druckhaus Haberbeck GmbH ist berechtigt, ihre Lieferverpflichtungen in Teillieferungen zu erfüllen; der Vertragspartner ist auch in diesem Fall zur Annahme verpflichtet.

5. Wir kommen mit unserer Lieferverpflichtung nur in Verzug, wenn uns der Vertragspartner zunächst eine angemessene Frist zur Erfüllung von mindestens 14 Tagen gesetzt hat.

### IV. Eigentumsvorbehalt

Delivered Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung im (Mit-)Eigentum der Druckhaus Haberbeck GmbH.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten; er ist nicht berechtigt, vor vollständiger Zahlung die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

Ist der Vertragspartner Unternehmer, dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Vertragspartners gegen seinen Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes auf die Druckhaus Haberbeck GmbH abgetreten.

Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit, hat sich der Vertragspartner gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorbehalten und tritt dieses Vorbehaltseigentum auf die Druckhaus Haberbeck GmbH bereits jetzt ab.

Be-/verarbeitet die Druckhaus Haberbeck GmbH ihr nicht gehörende Gegenstände ihres Vertragspartners oder Dritten, so erwirbt sie an der neuen, von ihr bearbeiteten Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes, der von ihr bearbeiteten Sache zu dem Wert ihrer Leistung. Der Besteller ist verpflichtet, ihr den Wert der von ihm beigestellten Materialien auf erstes Anfordern zu benennen und die Richtigkeit seiner Angaben durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile anderer Sachen oder in das Grundstück des Vertragspartners eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus einer Veräußerung der anderen Sache oder des Grundstückes entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände auf die Druckhaus Haberbeck GmbH ab.

Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Vertragspartner, steht der Druckhaus Haberbeck GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände zu. Gleiches gilt bei Bearbeitung von beigestellten oder zugelieferten Gegenständen des Vertragspartners.

Sollte der durch Verbringen der Liefergegenstände in das Ausland der Eigentumsvorbehalt untergehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die notwendigen Schritte zum Wiederaufleben des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten zu unternehmen oder uns auf unseren Wunsch hin eine gleichwertige Sicherheit zu stellen.

### V. Zahlungsbedingungen/Preise

Zahlungen auf unsere Rechnungen sind spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Eingang der Rechnung ohne jeden Abzug zu leisten, wenn nicht bei Vertragsschluss schriftlich abweichende Zahlungsbedingungen vereinbart werden.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es in allen Fällen auf den Geldeingang bei uns an; dies gilt auch bei Wechsel- und Scheckzahlungen. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Die Zahlung durch Wechsel bedarf unserer vorherigen schriftlichen Vereinbarung, wobei der Besteller mit dem Wechsel verbundene Spesen und Kosten zu tragen hat.

Gerät der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder stellt er seine Zahlungen ein, wird unsere gesamte Forderung gegen den Auftraggeber aus allen Geschäften mit uns sofort fällig.

Die von der Druckhaus Haberbeck GmbH angegebenen Preise verstehen sich netto, also zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe und Versandkosten.

### VI. Zurückbehaltungsrechte/Aufrechnung/Abtretung

1. Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners, die auf einem anderen Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Zurückbehaltungsrechte aus dem selben Vertragsverhältnis, es sei denn, die Gegenforderung des Vertragspartners ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

2. Eine Abtretung von Forderungen gegen die Druckhaus Haberbeck GmbH darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen; Forderungen gegen uns dürfen nicht verpfändet werden.



#### VII. Vor- und Zwischenerzeugnisse/Beschaffenheitsvereinbarung

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Druckfreigabe uns gegenüber zu erklären. Diese beinhaltet die Genehmigung des Produktes als vertragsgemäß. Die Gefahr etwaiger Fehler bzw. Mängel geht mit der Druckfreigabe auf den Vertragspartner über, sofern es sich nicht um solche handelt, die erst in dem sich an die Druckfreigabe anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind. Der vorstehende Satz gilt entsprechend für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Vertragspartners im weiteren Herstellungsprozess.
2. Legen wir dem Vertragspartner Vor- und Zwischenerzeugnisse zur Prüfung oder Korrektur vor, ist er zur unverzüglichen Untersuchung auf erkennbare Abweichungen qualitativer, quantitativer und sonstiger Art hin und zu dessen schriftlichen Mitteilung spätestens innerhalb von drei Tagen verpflichtet. Andernfalls können wir von der Druckfreigabe ausgehen.
3. Satzfehler werden von uns kostenfrei berichtet; von den Setzern nicht verschuldete, in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Änderungen, insbesondere Korrekturen des Vertragspartners oder seiner Autoren, werden nach Aufwand von uns abgerechnet. Etwaige Änderungen werden nur berücksichtigt, wenn sie schriftlich erfolgen. Verlangt der Vertragspartner die Übersendung eines Korrekturabzuges nicht, so beschränkt sich unsere Haftung auf grobes Verschulden und Vorsatz. Bei Druckaufträgen und gesetzten Manuskripten sind wir nicht verpflichtet, aber berechtigt, dem Vertragspartner einen Korrekturabzug zu übersenden.
4. Kommt der Vertragspartner nicht zur Abstimmung und Druckfreigabe der Farben an der Druckmaschine in unsere Betriebsräume, so stimmen wir die Farben mit der uns zumutbaren Sorgfalt ab. Etwaige Ansprüche wegen Mängeln des Erzeugnisses kann der Vertragspartner nur dann geltend machen, wenn von uns grobe Abstimmungsfehler gemacht wurden.
5. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als Mangel. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen etwaigen Andrucken und dem Auflagendruck. Leichte Farbschwankungen innerhalb des Auflagendrucks sind produktionsbedingt und branchenüblich; Ansprüche wegen Mängeln werden hierdurch nicht begründet.
6. Abweichungen in der Beschaffenheit des von uns beschafften Papiers oder sonstigen Materials können nur beanstandet werden, soweit dies in den Lieferbedingungen der zuständigen Lieferantenverbände, die auf Anforderung dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden, für zulässig erklärt werden.
7. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage bleiben uns bei entsprechender Anpassung des Kaufpreises vorbehalten. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20%; bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 2.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 15%.
8. Stellt uns der Vertragspartner Farbauszüge bei, gilt Folgendes: Bei vom Vertragspartner angelieferten Farbauszügen oder Daten sind die von uns vorgegebenen Punktzuwächse in den Andrucken oder Kontraktproofs einzuhalten. Wir sind nicht verpflichtet, die Punktzuwächse der Andrucke oder Kontraktproofs durchzumessen, sondern können davon ausgehen, dass dies in der ausführenden Litho-Anstalt erfolgt. Als Kontraktproofs gelten Digitalproofs mit dem Medienkeil CMYK der FOGRA mit den Sollwerten der SOGRA-Messdaten für die Papierklasse 1 und die ISO-Norm 12647. Sofern die tatsächlichen von den vorgegebenen Punktzusätzen abweichen, können Abweichungen zwischen Andrucken und Kontraktproofs und Auflagendruck nicht beanstandet werden. Sofern nicht auf dem Auflagenpapier bzw. auf einem artgleichen Andruckpapier oder nicht nach dem von uns vorgegebenen Ausschließ-Schema angedruckt worden ist, sind wir berechtigt, den Auflagendruck so abzustimmen, dass wir – soweit wirtschaftlich zumutbar – an das Andruckergebnis oder an das vom Vertragspartner gewünschte

Druckergebnis herankommen. Abweichungen zwischen Andruckergebnis bzw. dem vom Vertragspartner gewünschten Druckergebnis und dem Auflagendruck begründen keine Ansprüche wegen Mängeln.

#### VIII. Gewährleistung

1. Ist der Vertragspartner Unternehmer, gilt § 377 HGB; Mängel sind unverzüglich schriftlich unter genauer Bezeichnung des Fehlers anzuzeigen.
2. Bei berechtigter Geltendmachung von Mängeln leistet die Druckhaus Haberbeck GmbH zunächst Gewährleistung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, wobei das Wahlrecht hierzu der Druckhaus Haberbeck GmbH zusteht, wenn der Vertragspartner Unternehmer ist. Hierzu hat uns der Vertragspartner einen angemessenen Zeitraum einzuräumen, in der Regel von mindestens zwei Wochen. Die Druckhaus Haberbeck GmbH ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich oder unzumutbar ist.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachen des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Ist unser Produkt nur mit unwesentlichen Mängeln behaftet, steht dem Vertragspartner jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
4. Macht der Vertragspartner uns gegenüber Gewährleistungsansprüche geltend und ergibt unsere Prüfung, dass die Mängelanzeige unberechtigt ist und keine Gewährleistungsansprüche bestehen, ist der Vertragspartner verpflichtet, die uns entstehenden Aufwendungen und Kosten zu ersetzen.
5. Die Rechte des Vertragspartners aus §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.
6. Ist der Vertragspartner Verbraucher und der Liefergegenstand eine gebrauchte Sache, beträgt die Gewährleistungsfrist abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen nur ein Jahr. Ist der Vertragspartner Unternehmer, wird die Gewährleistungsfrist für den Verkauf neuer Sachen auf ein Jahr verkürzt und bei Verkauf gebrauchter Sachen ausgeschlossen. Die Frist beginnt jeweils mit Ablieferung des Produktes. Ist die Leistung der Druckhaus Haberbeck GmbH für ein Bauwerk bestimmt und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre.

#### IX. Haftungsbeschränkungen

1. Die Haftung der Druckhaus Haberbeck GmbH für Schadenersatz und den Ersatz verborgener Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund –, ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt, auch bei Pflichtverletzungen unserer gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung auf den Ersatz vorhersehbarer und typischer Schäden. Bestehen allerdings besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten oder die Gefahr des Eintrittes eines ungewöhnlichen hohen Schadens, ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns vor Vertragsschluss schriftlich hierauf hinzuweisen. Die Haftung für darüber hinausgehende Folgeschäden, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter sind ausgeschlossen. Wesentlich sind diejenigen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
2. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und weiteren zwingenden haftungsbegründenden Vorschriften.



3. Grundsätzlich ist unser Vertragspartner im Falle einer von uns zu vertretenden Verletzung von Schutz- und Rücksichtnahmepflichten (§ 241 Abs. 2 BGB), die nicht in unmittelbarem Bezug zur Lieferung der Ware stehen, erst dann zur Geltendmachung von Schadenersatz oder zur Ausübung seines Rücktrittsrechtes berechtigt, wenn er uns zuvor schriftlich wegen der Pflichtverletzung abgemahnt hat. Dies gilt nicht, wenn uns, unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird oder die Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit steht.

4. Unser Vertragspartner ist mit uns darüber einig, dass er im Innenverhältnis die alleinige Haftung als Mithersteller nach dem Produkthaftungsgesetz übernimmt. Sollten wir als Hersteller nach dem Produkthaftungsgesetz auf Schadenersatz bzw. Schmerzensgeld in Anspruch genommen werden, wird uns der Vertragspartner unverzüglich von etwaigen Ansprüchen freistellen. Im Übrigen bleibt uns die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Innenverhältnis zum Vertragspartner vorbehalten.

#### X. Schutzrechte/Urheberrechte/Impressum/Geheimhaltung

1. Für alle an uns zum Zwecke der Lieferung oder Leistung übergebenen Unterlagen, Gegenstände und dergleichen, steht der Vertragspartner dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Insbesondere ist der Vertragspartner verantwortlich dafür, dass die Druckvorlage vervielfältigt werden darf. Wir werden den Vertragspartner auf uns bekannte Rechte Dritter hinweisen. Der Vertragspartner hat uns von Ansprüchen Dritter, insbesondere wegen der Verletzung von Urheberrechten, freizustellen und einen uns entstehenden Schaden zu ersetzen. Wird uns die Leistung, Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so sind wir ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen und Ersatz unseres Aufwandes zu verlangen. Uns überlassene Unterlagen, Gegenstände und dergleichen, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch gegen Kostenerstattung zurückgesandt. Sonst sind wir berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.

2. Wir behalten uns an sämtlichen Filmen, Klischees, Druckplatten, Daten, Datenträgern, Mustern, Modellen, Zeichnungen, Kalkulationen, Kostenvorschlägen und ähnlichen Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Erhält der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung derartige Informationen, ist er zur kostenfreien Rücksendung an uns verpflichtet, wenn der Vertrag nicht zustande kommt. Wir sind nicht verpflichtet, Vervielfältigungen von Lithografien und Filmen und Kopien von Daten oder Datenträgern an den Vertragspartner zu liefern.

3. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung an jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, originalen Filmen und dergleichen, verbleibt vorbehaltlich anderweitiger, ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen bei uns. Der Nachdruck von jeglichen Lieferungen, auch solchen, die nicht Gegenstand eines Urheberrechtes oder eines anderen Schutzrechtes sind, ist ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht zulässig.

4. Wir sind berechtigt, unsere Firmierung, unser Firmenlogo oder unsere Betriebskennziffer nach Maßgabe entsprechender Übungen und des auf dem Druck vorhandenen Freiraumes auf Lieferungen aller Art anzubringen.

5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die von uns ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus den Umständen ergibt, nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung, Dritten zugänglich zu machen.

6. Ohne schriftliche Vereinbarung sind wir nicht zur, über den Zeitpunkt der Übergabe des Endproduktes hinausgehenden, Archivierung der dem Vertragspartner zustehenden (Zwischen-)Produkte verpflichtet, dies gilt insbesondere für Daten und Datenträger.

#### XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Ist der Vertragspartner Unternehmer, gilt als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung unser Firmensitz in Lage vereinbart. Gerichtsstand aller sich aus den Vertragsverhältnissen mit dem Besteller mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, ist nach Wahl der Druckhaus Haberbeck GmbH das Amts- oder Landgericht in Detmold, wenn der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist.

#### XII. Schlussbestimmungen

Für alle unsere Vertragsverhältnisse gilt unter Ausschluss des UNKaufrechtes das deutsche Recht. Die Vertragsprache ist deutsch. Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder eine regelungsbedürftige Lücke auftreten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt; die unwirksame Regelung oder Lücke wird vielmehr durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn des Geschäftes und der beiderseitigen Interessen gerecht wird.